Die wichtigsten Fragen und Antworten zur „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit

Diese Information soll kurz und knapp Hintergründe transparent machen und häufig auftretende Fragen hinsichtlich der Verpflichtungserklärung beantworten.

1. Warum gibt es die Verpflichtungserklärung und welchen Nutzen hat sie?

Strukturelle Prävention ist – neben der inhaltlichen Weiterbildung – sehr wichtig und entscheidend für den gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt. Deshalb schreibt die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz *(Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 2013, Nr. 204)* die verbindliche Unterschrift einer Verpflichtungserklärung vor. Darüber hinaus nehmen wir die inhaltliche Intention des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung *(SGB VIII, § 8 a)* auf und führen diese präventiv weiter. Der Personenkreis hierfür sind alle ehrenamtlich Tätigen im kinder- und jugendnahen Bereich.

Ziel aller präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es, ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Täter und Täterinnen sollen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit keinen Platz haben. Die Verpflichtungserklärung ist hierbei ein doppeltes Präventionsinstrument:

* Strukturelle Prävention:

 Eine flächendeckende Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch alle Verantwortungspersonen macht deutlich, dass sich alle Mitarbeitenden im Bistum Trier mit dem Thema beschäftigen. Sie ist Ausdruck einer hohen Aufmerksamkeit für einen achtsamen Umgang miteinander. Neben der persönlichen Wirkung auf die einzelnen Mitarbeitenden signalisiert die Gesamtsituation: Uns ist Kinderschutz ein wirklich wichtiges Anliegen! Bei uns ist kein Platz für Täter und Täterinnen.

* **Pädagogische Prävention (Bildungsinstrument):**

 Über eine dazugehörige Auseinandersetzung der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit wird Wissen vermittelt und somit für das Thema sensibilisiert. Auch wenn viele präventive Verhaltensweisen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden, ist es an dieser Stelle wichtig, gemeinsame fachliche Standards zu setzen und diese zu benennen!

2. Warum müssen einige Ehrenamtliche zusätzlich zur Verpflichtungserklärung noch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Verpflichtungserklärung und die Vorlage der Führungszeugnisse sind zwei voneinander getrennte Maßnahmen mit unterschiedlichen Hintergründen und Zielen. Während die Verpflichtungserklärung wie beschrieben die strukturelle und pädagogische Prävention der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit stärkt und deswegen von der Deutschen Bischofkonferenz vorgesehen ist, wird die Vorlage von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche vom Staat durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes *(in Kraft seit dem 01.01.2012)* eingefordert. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse soll sicherstellen, dass in der bundesweiten Kinder- und Jugendarbeit niemand tätig ist, der bereits wegen sexualisierter Gewalt strafrechtlich verurteilt worden ist. Die Regelungen, wer genau ein Führungszeugnis vorlegen muss, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und können bei den für euch verantwortlichen Personen oder beim Jugendamt angefragt werden. Der Personenkreis, der sich zur Verpflichtungserklärung verpflichten soll, und der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind nicht zwingend deckungsgleich.

3. Warum bezieht sich die Verpflichtungserklärung nur auf Kinder und Jugendliche?

Natürlich gelten die Inhalte der Verpflichtungserklärung für alle Menschen, egal welchen Alters. Kinder und Jugendliche sind aber besonders gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden und bedürfen besonderen Schutzes.

4. Warum ist die sexualisierte Gewalt in der Verpflichtungserklärung hervorgehoben?

Die Verpflichtungserklärung bietet über das Thema sexualisierte Gewalt hinaus Anknüpfungspunkte, auch andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen sowie Kinder und Jugendliche ganz allgemein in der Wahrnehmung ihrer Grenzen und Rechte zu bestärken. Da sexualisierte Gewalt versteckt vorkommt und tabuisiert wird, ist allein die Thematisierung dieser Gewaltform ein wichtiger Teil der Prävention. Grundsätzlich gilt es, für einen achtsamen Umgang miteinander in allen Bereichen zu sensibilisieren.

5. Wo finde ich meine Ansprechpersonen?

Es gibt verschiedene Ansprechpersonen, die dir gegebenenfalls auch weitere externe Fachkräfte nennen können:

Die „geschulten Fachkräfte“ der Fach-stellen(Plus+) für Kinder- und Jugendpastoral (www.jugend.bistum-trier.de) sind interne Ansprechpersonen und können auch externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen.

Für die Verbände können eure Verbandsreferenten und Verbandsreferentinnen bzw. die jeweiligen Diözesanbüros der Verbände interne und externe Ansprechpersonen und Fachkräfte nennen. Auch auf der Webseite des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention finden sich in der Broschüre „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ die ehrenamtlichen geschulten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Verbände zu sexualisierter Gewalt. Mit diesen kann in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Dieses Vorgehen entlastet und bietet Sicherheit.

Darüber hinaus finden sich in der Broschüre viele Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe.

Auch auf der Webseite der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistum Trier **www.bistum-trier.de/praevention** finden sich Kontakte zu (externen) Fachkräften in der Nähe.

6. Wer ist verantwortlich, dass sich die Ehrenamtlichen in der katholischen Jugend-(Verbands-)arbeit zur Erklärung verpflichten?

In der kirchenamtlichen Jugendarbeit sind die hauptamtlich Verantwortlichen der jeweiligen Ebene dafür zuständig. Diese sollen dafür sorgen, dass mit allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt und die Verpflichtungserklärung unterschrieben wird.

In der verbandlichen Jugendarbeit tragen die ehrenamtlichen Leitungen auf Diözesanebene die Verantwortung. Sie steuern die Kommunikation in den Verband und vereinbaren mit ihren ehrenamtlichen Leitungen auf den verschiedenen Ebenen die Maßnahmen zur Umsetzung.

7. Warum muss die Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden?

Die Verpflichtungserklärung ist ein Element in unserer Präventionsarbeit. Die Unterschrift im Besonderen macht die Verantwortlichkeit der Ehrenamtlichen deutlich und stärkt die Verbindlichkeit ihrer inhaltlichen Aussage: „Nach diesen Grundsätzen möchten wir arbeiten und miteinander umgehen.“

8. Was passiert, wenn sich jemand nicht verpflichtet?

Die Verpflichtungserklärung drückt Dinge aus, die uns besonders wichtig sind. Wenn sich jemand nicht verpflichtet, sollte der/die Verantwortliche erst das Gespräch suchen um die Gründe zu klären. Wenn die Vereinbarung danach dennoch nicht unterzeichnet wird, kann die Person nicht in der kirchlichen Jugendarbeit mitarbeiten.

9. Was ist, wenn jemand gegen die Verpflichtungserklärung verstößt?

Wenn man sich die einzelnen Punkte der Verpflichtungserklärung genau vor Augen führt, wird schnell deutlich, dass bei einem Verhalten, das gegen die genannten Punkte verstößt, eine Intervention auch ohne die Erklärung nötig wäre. Wenn Teilnehmer/innen der Meinung sind, die Leitungsperson handle beispielsweise unehrlich, so sollte dies zum Thema gemacht werden. Entscheidend ist, dass ein empfundener Verstoß gegen die Erklärung zur Sprache kommt und alle Beteiligten darüber hinaus ihre Beschwerdemöglichkeiten und die im Verband, der Pfarrei oder dem Dekanat gültigen Beschwerdewege kennen. Jedes Dekanat, jede Pfarrei, jeder Verband bzw. jede Gruppe vor Ort muss selbst ein eigenständiges und transparentes Verfahren etablieren, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird.

10. Wird dokumentiert, wer sich verpflichtet hat?

Die unterschriebene Verpflichtungserklärung verbleibt bei der unterschreibenden Person. Wir empfehlen für bestimmte Zuständigkeitsbereiche (einmalige Maßnahmen, Projekte) eine einfache Liste zu führen, in der fortlaufend dokumentiert wird, wer sich verpflichtet hat. Sollte beschlossen worden sein, dass die Verpflichtungserklärung im Rahmen einer dafür vorgesehenen Schulung unterzeichnet wird, könnte auch die Liste der Teilnehmenden zur Dokumentation genutzt werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Punkte der Verpflichtungserklärung immer gültig sind. Auch dann, wenn jemand, aus welchen Gründen auch immer, sich noch nicht zur Erklärung hat verpflichten können.

11. Gibt es eine Verpflichtungserklärung für Hauptberufliche?

Für Hauptberufliche wird ein sogenannter „Verhaltenscodex“ eingeführt, der sich derzeit in Arbeit befindet. Der Verhaltenscodex besteht aus einer Verpflichtungserklärung und umfangreichen konkreten Verhaltensregeln und Regelungen beim Verstoß gegen den Codex. Der Codex ist ein arbeitsrechtliches Instrument und wird von den Hauptberuflichen zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterschrieben. Hauptberufliche legen außerdem regelmäßig ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor. Sobald der Verhaltenskodex im Bereich Jugend des Bistums Trier in Kraft getreten ist, wird dieser auf der Webseite der kirchlichen Jugendarbeit www.jugend.bistum-trier.de bzw. des BDKJ Trier www.bdkj-trier.de/praevention zu finden sein.

12. Was passiert, wenn Ehrenamtliche den Verantwortungsbereich oder den Wohnort wechseln?

Grundsätzlich gilt die Verpflichtungserklärung für den gesamten Bereich der diözesanen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier. Eine einmalige Schulung bzw. Verpflichtung reicht daher für die Tätigkeit in der gesamten Diözese aus. Als Dokumentation dient die Verpflichtungserklärung selbst. Im freien Feld der Verpflichtungserklärung kann der neue Verantwortungsbereich ergänzt werden. Wir empfehlen grundsätzlich vor einem erstmaligen Einsatz auch mit denjenigen, die sich bereits zuvor woanders verpflichtet haben, ein Gespräch über die Verpflichtungserklärung zu führen, da die konkreten Maßnahmen, mit denen die Punkte der Verpflichtungserklärung umgesetzt werden, von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein können.

13. Bis wann muss ich die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben?

Für einmalige Veranstaltungen (Ferienfreizeit, Hike, Wallfahrten etc.) gilt: Bevor die Veranstaltung beginnt, muss für alle Leiter und Leiterinnen und alle Verantwortlichen oder auch bspw. das Küchenteam eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt (bspw. in Form einer Schulung) und die Verpflichtungserklärung unterschrieben worden sein. Auch bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die bereits eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, empfehlen wir zumindest eine erneute Auseinandersetzung mit der Verpflichtungserklärung zur Vergewisserung der fachlichen Standards.

Für Gruppenstundenleiter und -leiterinnen empfehlen wir, innerhalb des ersten Jahres nach Übernahme der Verantwortung eine entsprechende Auseinandersetzung (bspw. in Form einer Schulung) und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durchzuführen.

Bei den Jugendverbänden kann sich die genaue Regelung von Verband zu Verband unterscheiden. Dies kann in den Diözesanbüros der Verbände angefragt werden.

14. Warum sind in der Verpflichtungserklärung unter Punkt 8 nur Linien eingezeichnet?

Das soll verdeutlichen, dass ihr die Verpflichtungserklärung auch ergänzen könnt, falls euch in der gemeinsame Auseinandersetzung damit auffallen sollte, dass noch etwas ergänzt werden sollte. Vielleicht wollt ihr aber auch schon genannte Punkte anders oder prägnanter formulieren.

15. Muss ich diese Erklärung verwenden, oder kann ich auch eine andere Erklärung verwenden?

Die vorliegende Erklärung vom 17.06.2014 ist mit dem Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier vom Juli 2014 in Kraft gesetzt worden. Ergänzungen, die über die vorliegende Verpflichtungserklärung hinausgehen, bedürfen der Absprache mit der Abteilung Jugend und der Genehmigung durch den Generalvikar.

Die Vorlage der Verpflichtungserklärung und die Fragen und Antworten zur Verpflichtungserklärung sind von der AG Prävention des BDKJ Trier unter Mitwirkung des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen erarbeitet worden. Die Fragen und Antworten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: „Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“ (BDKJ / KJA Freiburg)

Stand: 17.06.2014